



STATUTEN

Verein Spitex Richterswil / Samstagern

Der Verein Spitex Richterswil / Samstagen ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Richterswil und steht in der Pflicht die nationalen und kantonalen gesetzgebenden Vorgaben einzuhalten. Die Spitex ist befugt ergänzende Dienstleistungsangebote kostendeckend anzubieten, sofern die Angebote dem Spitex Zweck entsprechen.

Der Verein erbringt im Auftrag der politischen Gemeinde Richterswil / Samstagen für deren Bevölkerung leistungsfähige, umfassende und professionelle Spitexdienstleistungen.

Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der unterstützenden Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. Der Verein beteiligt sich aktiv bei der Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung zum Wohl der Klientinnen und Klienten. Dies auf der Grundlage von Qualitätsstandards.

Finanzierung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsfinanzierung erfolgt durch

- Erträge von erbrachten Dienstleistungen entsprechend den vorgegebenen und gesetzgebenden Tarifen
- Beiträge der Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung
- Mitgliederbeiträge
- Vermögenserträge, Spenden, Gönnerbeiträge, Legate

Organisation

Die Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Generalversammlung tagt jährlich, in der Regel im 1. Quartal
- Der Vorstand mit mind. 5 Mitgliedern, davon ein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderates
- Unabhängige Revisionsbeauftragte

Haftung

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Haftung der Vorstandsmitglieder besteht eine Organhaftpflichtversicherung.

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel- und Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebende Personen). Die Abstimmungen an der Generalversammlung erfolgen mit einem Stimmzettel. Einzelmitglieder haben 1 Stimme, Familienmitglieder 2 Stimmen.

Eine Mitgliedschaft besteht, wenn der Jahresbeitrag des laufenden Jahres bezahlt ist und Statuten und Beschlüsse eingehalten werden. Neue Mitglieder werden jederzeit aufgenommen. Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft berechtigt abzustimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, sowie Anregungen und Anträge fristgerecht für die Generalversammlung einzureichen. Anliegen sind mind. 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Jedes Mitglied ist dem Verein gegenüber loyal.

Austritt aus der Mitgliedschaft

Ein Austritt erfolgt

- auf eigenen Wunsch durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres

- auf Grund eines Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf einer Mehrheit des gesamten Vorstandes.

Generalversammlung

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung und die Bekanntgabe der Geschäfte wird mindestens 28 Tage vor deren Durchführung verschickt. An der Generalversammlung erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Abgestimmt wird über folgende Geschäfte

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- die Abnahme des präsidialen Jahresberichtes
- die Abnahme des Geschäftsberichtes
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Abnahme des Revisionsberichtes
- die Abnahme des Budgets
- die Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- die Wahl der Revisionsbeauftragten
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder, des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, ausgenommen bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

Bei Statutenänderungen oder Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins ist die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens gemäss Art. 57 ZGB, Abs. 2 vorgeschrieben. Das Vermögen ist dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Vorstand

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die strategische Führung und übernimmt die Gesamtverantwortung im Sinne der Führungsverantwortung für die Spitex Richterswil / Samstagern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Aus seiner Mitte wählt die Generalversammlung das Präsidium, danach konstituiert sich der Vorstand selber. Der Gemeinderat delegiert eine Vertretung in den Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die präsidiale Stimme doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und zusätzlich ein Mitglied anwesend ist.

Aufgabengebiet des Vorstandes

- Beteiligung an bedarfsorientierten Öffentlichkeitsarbeiten
- Teilnahme an Vernetzungsanlässen und oder arbeitet an Vernetzungsprojekten aktiv mit
- Definiert abgestimmt auf die Entwicklung des Gesundheitswesens die Vereins- und Entwicklungsstrategie
- Reglementiert die operative Betriebsführung, prüft und genehmigt das Budget
- Gibt betriebswirtschaftliche Ziele vor und übernimmt Controlling Aufgaben

Revision

Die unabhängigen Revisionsbeauftragten werden von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

Schlussbemerkungen

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. April 2022 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Verein Richterswil / Samstagern

Der Vorstand